



## Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 48 (S. 742-745)**  
Titel **Gebührenordnung für die Benützung von Anlagen und Einrichtungen kantonaler Mittelschulen**  
Ordnungsnummer **414.13**  
Datum 06.07.1983

[S. 742] Der Regierungsrat beschliesst:

§ 1. Für die Benützung von Anlagen und Einrichtungen kantonaler Mittelschulen werden Benützungsgebühren erhoben. Allgemeines

Die Benützung von Garderobe, Dusche, Heizung und Beleuchtung ist in den Gebühren eingeschlossen.

§ 2. Die Grundgebühren betragen: Grundgebühren

### 1. Turnhallen, Traglufthallen und Sportanlagen im Freien

	Fr.
a) Semesterpauschale für eine wöchentliche Übung bis höchstens 2 Stunden	200
jede weitere anschliessende Stunde	50
b) ganzer Tag bis höchstens 8 Stunden	90
jede weitere anschliessende Stunde	10
c) halber Tag bis höchstens 4 Stunden	60
jede weitere anschliessende Stunde	10
d) Turnhallengarderobe, einmalige Benützung (ohne Halle)	40

### 2. Krafträume

a) Semesterpauschale für eine wöchentliche einstündige Benützung, je nach Einrichtungsstandard	100 bis 150
jede weitere anschliessende Stunde	20 bis 30
b) einmalige Benützung pro Stunde, je nach Einrichtungsstandard	20 bis 30

### 3. Turntheoriezimmer

halber Tag bis höchstens 4 Stunden	20
	// [S. 743]

### 4. Aula mit Einrichtungen und Nebenräumen

a) pro Anlass bis höchstens 4 Stunden	270
---------------------------------------	-----



jede weitere anschliessende Stunde	40
b) pro Tag ohne Abend für Tagungen, Konferenzen usw.	270
c) für Proben bis höchstens 4 Stunden	70
jede weitere anschliessende Stunde	15
d) Benützung des Foyers für Ausstellungen oder Basars, pro Tag	50

### 5. Hörsäle

pro Halbtage bis höchstens 4 Stunden, je nach Grösse	35 bis 140
jede weitere anschliessende Stunde	15 bis 30

### 6. Singsäle

a) Semesterpauschale für eine wöchentliche Übung bis höchstens 2 Stunden	140
jede weitere anschliessende Stunde	30
b) halber Tag bis höchstens 4 Stunden	60
jede weitere anschliessende Stunde	15
c) Konzertprobe bis höchstens 4 Stunden	30

### 7. Mensa

pro Anlass bis höchstens 4 Stunden	150
jede weitere anschliessende Stunde	30

### 8. Klassenzimmer und Schüleraufenthaltsräume

a) Semesterpauschale für eine wöchentliche Benützung bis höchstens 2 Stunden, je nach Grösse	110 bis 140
jede weitere anschliessende Stunde	20 bis 30
b) halber Tag bis höchstens 4 Stunden	30
jede weitere anschliessende Stunde	10

// [S. 744]

### 9. Spezialräume

Für die Benützung von Spezialräumen (EDV-Zimmer, Sprachlabor, Zimmer mit Videoanlagen usw.) setzt die Schulleitung von Fall zu Fall besondere Gebühren fest, die mindestens den Ansätzen gemäss Ziffer 8 entsprechen.

### 10. Apparate und Instrumente

a) Orgel pro Anlass, je nach Wert des Instruments	80 bis 300
b) Flügel (ohne Stimmung) pro Anlass, je nach Wert des Instrumentes	70 bis 270

c) Projektionsapparat pro Anlass	30	
d) Bedienung des Projektionsapparates pro Stunde	30	
e) Filmapparat pro Stunde, inkl. Bedienung	90	
f) Musik- und Lautsprecheranlage pro Anlass	40	
§ 3. Für umfangreiche Vorbereitungs- und Aufräumarbeiten (Umstellen der Bestuhlung, Aufstellen von Podesten und Abschränkungen usw.) wird eine angemessene Gebühr erhoben, in welcher sämtliche Personalentschädigungen (Zulagen für Teuerung, Nacht- und Sonntagsdienst usw.) enthalten sind.		Zusatzgebühren
Bei aussergewöhnlicher Verschmutzung wird dem Veranstalter für die Reinigung zusätzlich Rechnung gestellt.		
Erhebt der Veranstalter Eintrittsgebühren oder führt er einen Wirtschaftsbetrieb (Ausschank von Getränken, Würstchenstand usw.), so hat er eine Taxe von Fr. 70 zu entrichten.		
§ 4. Für Kongresse oder Veranstaltungen, die mehrere Räume benötigen oder mehrere Tage dauern, setzt die Schulleitung die Gebühr im Rahmen dieser Gebührenordnung fest.		Grossveranstaltungen
§ 5. Die Zuteilung der Anlagen erfolgt durch das Rektorat bzw. den Hausvorstand.		Zuteilung
§ 6. Bedient der Veranstalter die Garderobe (Aula, Mensa, Hörsaal), fallen ihm die Einnahmen zu.		Garderoben
Fehlende Nummernplakettchen werden dem Veranstalter verrechnet. Der Staat übernimmt keine Haftung für abhanden gekommene Gegenstände. // [S. 745]		
§ 7. Für die an einer Anlage verursachten Schäden anlässlich einer Veranstaltung kann der Benützer haftbar gemacht werden.		Haftung
§ 8. Für Jugendsportanlässe sowie für Übungen und Kurse des Jugendsportes werden keine Gebühren erhoben.		Gebührenbefreiung
Schülerorganisationen und Schülervereine bezahlen für interne Veranstaltungen keine Gebühren.		
§ 9. Die Erziehungsdirektion kann auf Antrag der Schulleitung einzelne Tarife reduzieren oder die Gebühren erlassen, wenn besondere Umstände vorliegen.		Besondere Umstände
§ 10. Diese Gebührenordnung tritt auf Beginn des Wintersemesters 1983/84 in Kraft.		Inkrafttreten
Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Gebührenordnung für die Benützung der Turnanlagen, Aulen und Schulräume der Kantonalen Mittelschulen vom 24. September 1975 aufgehoben.		

Zürich, den 6. Juli 1983



Im Namen des Regierungsrates  
Der Präsident:  
Gisler

Der Staatsschreiber:  
Roggwiller

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/06.05.2015]